Freistaat Thüringen
Landesverwaltungsamt

Posteingang
11. Dez. 2017
Stadtwerke Energie
Jena-Pößneck GmbH

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

JenaWasser
Zweckverband der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung
Herrn Verbandsvorsitzenden Hofmann o.V.i.A.
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Schneider

Durchwahl:
Telefon 0361 57-332 1011
Telefax 0361 57-332 1031

susanne.schneider@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen: -

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
240.3-1512-001/18-J

Weimar
06.12.2017

Haushaltssatzung sowie Wirtschafts- und Finanzplan 2018 des Zweckverbandes JenaWasser – Zweckverband der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung;
Beschlüsse Nr. 15/17 und 16/17 vom 27. November 2017
hier: rechtsaufsichtliche Genehmigung

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

aufgrund des Antrages des Zweckverbandes JenaWasser vom 29. November 2017 erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgenden

Bescheid:

1. Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 76 Abs. 3 ThürKO sowie §§ 36 Abs. 1 und 46 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Betriebszweig Wasserversorgung i.H.v. 1.650.000,00 EUR rechtsaufsichtlich genehmigt. Im Betriebszweig Abwasserentsorgung erfolgt die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen i.H.v. 4.802.300,00 EUR.

2. Gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO i.V.m. § 76 Abs. 3 ThürKO sowie §§ 36 Abs. 1 und 46 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 ThürKGG wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Betriebszweig Wasserversorgung i.H.v. 12.210.000,00 EUR und für den Betriebszweig Abwasserentsorgung i.H.v. 7.500.000,00 EUR rechtsaufsichtlich genehmigt.

3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

ACHTUNG: Neue Adresse!

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Gründe:

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser hat in ihrer 137. Sitzung am 27. November 2017 die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen (Beschüsse Nr. 15/17 und 16/17) und mit Schreiben vom 29. November 2017, welches am 30. November 2017 im Thüringer Landesverwaltungsamt eingegangen ist, die rechtsaufsichtliche Genehmigung beantragt.

Die Haushaltssatzung weist in § 2 mit der Festsetzung von Kreditaufnahmen und in § 3 mit der Festsetzung von Verpflichtungsermächtigungen, für welche in den Jahren zu deren Lasten sie vorgesehen sind Kreditaufnahmen geplant sind, folgende genehmigungspflichtigen Bestandteile aus:

<u>Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen</u>	
Betriebszweig Wasserversorgung	1.650.000,00 EUR
Betriebszweig Abwasserentsorgung	4.802.300,00 EUR
<u>Verpflichtungsermächtigungen</u>	
Betriebszweig Wasserversorgung	12.210.000,00 EUR
Betriebszweig Abwasserentsorgung	7.500.000,00 EUR

Der vorgelegte Wirtschaftsplan 2018 und die Finanzplanung 2017-2021 des Zweckverbandes JenaWasser sind in ihrer Einheit von Erfolgs- und Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Im gesamten Finanzplanungszeitraum sind in beiden Betriebszweigen weitere Kreditaufnahmen vorgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakte Bezug genommen.

II.

Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 ThürKO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesverwaltungsamtes ergibt sich aus § 123 Abs. 1 i.V.m. § 118 Abs. 2 ThürKO.

Nach § 63 Abs. 2 Satz 2 ThürKO soll die Genehmigung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie soll

erteilt werden, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes in Einklang stehen.

Voraussetzung für die Kreditgenehmigung ist, dass die geplanten Kreditaufnahmen der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dienen und der Zweckverband in der Lage ist, den sich aus der Kreditaufnahme zusätzlich aufzubringenden Kapitaldienst (Zins und Tilgung) in den Folgejahren zu erbringen.

Der vom Zweckverband JenaWasser vorgelegte Wirtschafts- und Finanzplan zeigt auf, dass die geplanten Kreditaufnahmen der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dienen und es dem Zweckverband aus derzeitiger Sicht möglich ist, den zusätzlich aufzubringenden Kapitaldienst zu erbringen. Eine andere Finanzierungsform scheint nach den vorgelegten Unterlagen nicht möglich zu sein.

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist auf Grundlage der vorgelegten Pläne für den Betriebszweig Wasserversorgung und den Betriebszweig Abwasserentsorgung als gegeben zu beurteilen, insofern waren die festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen i.H.v. 1.650.000,00 EUR bzw. i.H.v. 4.802.300,00 EUR zu genehmigen.

Darüber hinaus waren gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für den Betriebszweig Wasserversorgung i.H.v. 12.210.000 EUR und für den Betriebszweig Abwasserentsorgung i.H.v. 7.500.000,00 EUR zu genehmigen, da nach der vorliegenden Finanzplanung in den Jahren zu deren Lasten sie gehen, Kreditaufnahmen geplant sind.

Die Genehmigung im Betriebszweig Wasserversorgung und im Betriebszweig Abwasserentsorgung konnte erteilt werden, da der Ausgleich des Finanzplanes im Finanzplanungszeitraum unter Berücksichtigung der Kreditaufnahmen aus derzeitiger Sicht gegeben ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Allgemeines

1. Die Haushaltssatzung kann nunmehr ausgefertigt und gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG und § 57 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 22 ThürKGG öffentlich bekannt gemacht werden.

Wir bitten zu beachten, dass bei der öffentlichen Bekanntmachung auch auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen ist.

Eine Ausfertigung der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir uns zuzusenden.

2. Den geprüften Jahresabschluss 2017 bitten wir uns nach erfolgter Abschlussprüfung inkl. der notwendigen Beschlüsse gem. ThürEBV unaufgefordert vorzulegen.

3. Der Inhalt dieses Bescheides ist der Verbandsversammlung vollumfänglich zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen ausreichend Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hans-Jörg Kolbeck